

Aktenzeichen:  
2 Cs 2010 Js 31715/22



Amtsgericht  
Bad Neuenahr-Ahrweiler

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Mertens, Zülpicher Straße 83, 50937 Köln

Rechtsanwalt Nils Spörkel, Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen

wegen Störung öffentlicher Betriebe

hat das Amtsgericht - Strafrichter - Bad Neuenahr-Ahrweiler aufgrund der Hauptverhandlung vom 03.07.2023 und 19.07.2023, an der teilgenommen haben:

Richter Kirscht  
als **Strafrichter**

Kern  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Christian Mertens  
als **Verteidiger**

JFachwAnw'in Sakiri  
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

**für Recht erkannt:**

Der Angeklagte ist schuldig der Störung öffentlicher Betriebe in Tateinheit mit Hausfriedensbruch in 3 Fällen (Fälle 2, 3, 5) und der versuchten Störung öffentlicher Betriebe in Tateinheit mit Hausfriedensbruch in 2 Fällen (Fälle 1, 4).

Er wird deswegen zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 € verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen.

**Angewendete Vorschriften:**

§§ 123 Abs.1, 316b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 52, 53, 54 StGB

## Gründe:

abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO

### I.

Der Angeklagte erhält ein durch Spenden finanziertes Einkommen von [REDACTED] im Monat. Zusätzlich erhält er Wohngeld in Höhe von [REDACTED]. Er hat Schulden in Höhe von [REDACTED].

Bereits in der Vergangenheit engagierte sich der Angeklagte für Klimaschutz. Nunmehr ist er für die „Letzte Generation“ tätig.

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang nicht in Erscheinung getreten.

### II.

Als Aktivist der Aktionsgruppe „Letzte Generation“ möchte der Angeklagte durch öffentlichkeitswirksame Aktionen, auf den Klimawandel aufmerksam machen.

Aufgrund eines zuvor gefassten, gemeinschaftlichen Tatentschlusses beabsichtigte der Angeklagte zusammen mit dem Zeugen Lux Rohöl-Pipelines abzdrehen und diese Aktionen zu veröffentlichen. Dabei war es auch das Ziel, den Betrieb der Anlagen zu stören, weshalb beide sich vier Mal auf das ca. 800 Meter südlich vom Ortsteil Ramersbach gelegene Betriebsgelände der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (im Folgenden: RMR) in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler und einmal auf das ca. 800 Meter südwestlich vom Ortskern gelegene Betriebsgelände der RMR in 56281 Schwall begaben. Der Angeklagte hatte dabei jeweils die Aufgabe, die Sperrventile abzdrehen und sich mit Ketten bzw. Kleber daran zu befestigen, um ein Wiederaufdrehen zu verhindern bzw. zu verzögern. [REDACTED] filmte den Angeklagten dabei und veröffentlichte die Aufnahmen auf den Social-Media-Kanälen der „Letzten Generation“. Vor ihren Aktionen informierte der Angeklagte die RMR über sein Vorgehen.

Auf den beiden vollständig umzäunten Grundstücken in Ramersbach und Schwall betreibt die RMR-Pumpstationen, die den Durchfluss von aus den Niederlanden eingespeisten Mineralölprodukten wie Rohbenzin, Kerosin, Dieselmotorenkraftstoff, Heizöl sowie Ottomotorenkraftstoffen über eine Pipeline-Länge von 525 km von der niederländischen Grenze bei Venlo bis nach Ludwigshafen für die BASF und Frankfurt am Main, wodurch der dortige Flughafen mit 50 % seines Kerosinbedarfs versorgt wird. Ebenfalls durchgeleitet wird in Raffinerien in Godorf und Wesseling hergestelltes Benzin, Diesel, Kerosin und Heizöl. Die restlichen Kraftstoffe werden in Tanklagern ihrer Gesellschafter gelagert, die durch diese Gesellschafter an den Endverbraucher weitergegeben werden. Die RMR stellt die Versorgung von Verbrauchern und Industrie mit den genannten Produkten sicher und deckt rund 12 % des Mineralölproduktebedarfs der Bundesrepublik Deutschland ab. Eine andere gleichwertige Pipeline existiert nicht. Diese Umstände waren dem Angeklagten bei Tatbegehung bekannt und bewusst, dennoch kam es zu folgenden Taten:

1) Am 27.04.2022 gelangten der Angeklagte und [REDACTED] gegen 10:08 Uhr mittels einer Leiter über einen mehr als 2 Meter hohen Zaun auf das Gelände der Pumpstation der RMR in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Dort versuchte der Angeklagte, das Sicherheitssperrventil der Pipeline abzdrehen, um den Öldurchfluss zu stoppen. Das Ventil soll in Notfällen ein sicheres Abdrehen des Ölflusses ermöglichen. Es gelang Ihnen allerdings nicht, den Durchfluss zu unterbrechen.

Der Angeklagte ging gleichwohl davon aus, erfolgreich eine Störung herbeigeführt zu haben und kettete sich mittels einer Stahlkette sowie eines Vorhängeschlosses an dem Sperrventil der Pipeline an und befestigte eine Hand mit Sekundenkleber an einem weiteren Bauteil der Pipeline. Der Klebstoff wurde durch einen Mitarbeiter der RMR ohne Hilfsmittel gelöst, wodurch der Angeklagte Schmerzen erlitt. Ihnen wurde durch die Polizei ein Platzverweis erteilt und der Angeklagte entfernte sich von dem Gelände.

2) Trotz des Platzverweises suchte der Angeklagte noch am selben Tag gegen 13:26 Uhr erneut das Betriebsgelände auf und überstieg den Zaun unter Zuhilfenahme einer Leiter. Der Angeklagte dreht das Ventil vollständig zu, wodurch es zu einer etwa 1,5-stündigen Unterbrechung des Durchflusses kam. Der Angeklagte klebte sich mittels Sekundenkleber an dem Sperrventil fest, während [REDACTED] den Angeklagten absprachegemäß bei dieser Aktion filmte. Der festgeklebte Angeklagte wurde ohne Hilfsmittel entfernt. Dem Zeugen [REDACTED] einem Mitarbeiter der RMR, gelang es erst um 14:51 Uhr die Leitung, nach Beseitigung der durch Ihre Aktion ausgelösten Störung, wieder in Betrieb zu nehmen.

3) Schon am 29.04.2022 gegen 11:26 Uhr betrat der Angeklagte wiederum, erneut unter Nutzung einer Leiter, das umzäunte Gelände der RMR in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Der Angeklagte drehte erneut das Ventil ab, wodurch der Öldurchfluss vollständig zum Erliegen kam. Um ein Wiederaufdrehen zu verhindern, steckte der Angeklagte seine Hände durch das Sperrventil und befestigte sich mittels einer mit Vorhängeschlössern gesicherter Eisenkette an einem Bauteil der Anlage. In den Händen hielt der Angeklagte eine Eisenstange, um ein Herausziehen zu verhindern. [REDACTED] filmte den Angeklagten bei diesem Vorgehen. Die Kette wurde schließlich - nach Hinzukommen der Polizei - durch den Zeugen [REDACTED] mittels Bolzenschneider durchtrennt. Anschließend konnte die Anlage, nachdem der Durchfluss für etwas mehr als eine Stunde gestört war, um 12:40 Uhr wieder in Betrieb genommen werden. Dem Angeklagten wurde durch die Polizei zum wiederholten Male ein Platzverweis erteilt.

4) Der Platzverweis hielt den Angeklagten allerdings nicht davon ab, schon um 16:34 Uhr erneut den Zaun zu übersteigen und das Betriebsgelände der RMR gemeinsam mit [REDACTED] zu betreten. Hierbei handelte der Angeklagte wiederum in der Absicht, das Sperrventil abzdrehen und so den Produktdurchfluss zu unterbrechen. Als der Angeklagte gerade beginnen wollte, das Ventil erneut abzdrehen, fiel ihm auf, dass die Handdrehräder der Absperrventile abmontiert worden waren. Da der Plan damit nicht mehr umgesetzt werden konnte, verließ der Angeklagte das Gelände nach ca. 10 Minuten wieder.

5) Am 01.05.2022 verschaffte der Angeklagte sich gegen 09:25 Uhr mit [REDACTED] Zutritt zu einem Betriebsgelände der RMR in 56281 Schwall. Den zusätzlich mit Stacheldraht gesicherten Zaun überstieg der Angeklagte mithilfe von Steigeisen. Bei der Anlage in Schwall handelt es sich ebenfalls um eine Pipeline-Pumpstation zum Transport von Mineralölprodukten. Aufgrund des zuvor gemeinschaftlich gefassten Tatentschlusses drehte der Angeklagte das Hauptventil der Anlage vollständig zu, sodass die Durchleitung zum Erliegen kam. Anschließend kettete der Angeklagte sich an der Pumpstation fest und fixierte eine Hand mittels Kleber am Geländer. [REDACTED] filmte die ganze Aktion. Die Kette musste durch die freiwillige Feuerwehr durchtrennt werden, der Klebstoff wurde mittels Desinfektionsmittel gelöst, was etwa eine halbe Stunde in Anspruch nahm. Der Zeuge Butterwege, ein Mitarbeiter der RMR, beseitigte die durch das Schließen des Ventils verursachte Störung. Erst um 11:46 Uhr war die Anlage wieder einsatzbereit.

Durch das Handeln war der Durchfluss der Pipeline insgesamt für mehr als 4,5 Stunden gestört. Hierdurch entstand der RMR ein Schaden in Höhe von mindestens 25.500,- Euro.

## III.

1. Die Feststellungen zur Person hat das Gericht aufgrund der Angaben des Angeklagten sowie des verlesenen Bundeszentralregisterauszugs vom 26.06.2023 getroffen.

2. Die Feststellungen zu den Taten hat das Gericht im Wesentlichen durch das Geständnis des Angeklagten getroffen, welches durch die Aussage der Zeugen [REDACTED] bestätigt und ergänzt worden ist.

Der Angeklagte hat sich wie festgestellt geständig eingelassen. Danach sei alles zutreffend, was im Strafbefehl stehe. Das Gericht hat keine Zweifel gehegt, dass das Geständnis nicht der Wahrheit entsprechend könnte, da es insbesondere durch die Aussage [REDACTED] dem gesondert verfolgten Mittäter, bestätigt worden ist.

Die Feststellungen zu dem Umfang der Unternehmenstätigkeit der RMR und den Auswirkungen der Störung sind durch die Aussage des Zeugen Bulau getroffen worden. Dieser hat nachvollziehbar wie festgestellt ausgesagt.

## IV.

1. Der Angeklagte hat sich durch die festgestellten Taten der Störung öffentlicher Betriebe in Tateinheit mit Hausfriedensbruch in 3 Fällen gemäß §§ 316b Abs. 1 Nr. 2, 123 Abs. 1 StGB (Fälle 2, 3, 5) und der versuchten Störung öffentlicher Betriebe in Tateinheit mit Hausfriedensbruch in 2 Fällen gemäß §§ 316b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 i. V. m. 22, 23 Abs. 1 StGB, 123 Abs. 1 StGB (Fälle 1, 4) strafbar gemacht.

Es handelt sich insbesondere bei der RMR um ein für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtiges Unternehmen im Sinne des § 316b Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB. Eine unmittelbare Versorgung der Bevölkerung wie bei § 316b Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB ist nicht vonnöten. Sofern es an einer unmittelbaren Versorgung des „Endverbrauchers“ fehlt, dürften z. B. Atom- oder Wasserkraftwerke, Verbrennungsanlagen, Windräder, Solaranlagen, Erdölraffinerien, Kohlegruben, Tank- und Kohlenlager nicht unter die Bestimmung des § 316b Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB fallen. Lebenswichtigkeit vorausgesetzt ist allerdings § 316b Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. erfüllt; sie wird in aller Regel gegeben sein (König in: Leipziger Kommentar zum StGB, § 316b Störung öffentlicher Betriebe, Rn. 21). Für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtige Unternehmen sind solche, die für eine

unbestimmte Vielzahl von Menschen die Grundversorgung gewährleisten (NK-StGB/Zieschang, 6. Aufl. 2023, StGB § 316b Rn. 20). Dies ist bei der RMR der Fall.

Die RMR transportiert Rohbenzin, Kerosin, Dieselkraftstoff, Heizöl sowie Ottokraftstoffen, für ihre Gesellschafter, die die Produkte an den Endverbraucher veräußern. Hierdurch wird 12 % des Mineralölbedarfs der Bundesrepublik gedeckt. Diese Stoffe werden immer noch von einem Großteil der Bevölkerung zum Heizen und zur motorisierten Fortbewegung verwendet. In Anbetracht dessen handelt es sich bei diesen notwendigen Stoffen um einen Teil der erforderlichen Grundversorgung der Bevölkerung. Durch eine Störung der RMR und deren Transportwege, wären die von den Lieferungen abhängigen Gesellschafter betroffen und somit die Versorgung der Bevölkerung unterbrochen.

2. Die Taten sind auch nicht durch einen Notstand gemäß § 34 StGB gerechtfertigt, da das Handeln des Angeklagten nicht geeignet war, um die Gefahr des Klimawandels zu verhindern.

Die ex ante zu beurteilende Geeignetheit setzt voraus, dass bei Ausführung der Notstandstat die erfolgreiche Abwendung des drohenden Schadens nicht ganz unwahrscheinlich ist. Anders als bei Notwehr und Defensivnotstand reicht die Eröffnung einer bloß minimalen Rettungschance nicht aus.

Zwar verhinderte der Angeklagte den Transport von fossilen Brennstoffen und temporär deren CO<sub>2</sub>-auslösende Verwendung, hierdurch erfolgte aber nur eine marginale und kurzzeitige Einsparung von CO<sub>2</sub>, die die Gefahr des Klimawandels in keiner Weise abwendete. Eine ganz unwesentliche Erhöhung der Rettungschance reicht schlicht nicht aus (vgl. MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 110). Vielmehr wurde der Angeklagte nicht tätig, um durch die Tat den Klimawandel zu verhindern, sondern er wollte durch diese Tat öffentlichkeitswirksam auf den Klimawandel aufmerksam machen.

3. Die Taten sind auch nicht als „ziviler Ungehorsam“ gerechtfertigt, da es sich dabei nicht um einen Rechtfertigungsgrund handelt (vgl. OLG Celle Beschl. v. 29.7.2022 – 2 Ss 91/22, BeckRS 2022, 21494; Rönna, JuS 2023, 112).

## V.

Das Gericht hat für die festgestellten Taten der Fälle 2, 3 und 5 jeweils den Strafrahmen des § 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB zugrunde gelegt, der eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Für die festgestellten Taten der Fälle 1 und 4 hat das Gericht jeweils gemäß §§ 49 Abs. 1, 23 Abs. 1 StGB den gemilderten Strafrahmen des § 316b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB zugrunde

gelegt, der eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und 9 Monaten oder Geldstrafe vorsieht.

Im Rahmen der Strafzumessung waren zugunsten des Angeklagten sein Geständnis und sein bisher straffreies Vorleben zu würdigen. Der Angeklagte wurde auch nicht tätig, um die Versorgung der Bevölkerung zu beeinträchtigen, sondern um auf den Klimawandel aufmerksam zu machen. Bei all seinen Taten warnte er die RMR vor.

Auf der anderen Seite fehlt es dem Angeklagten an der Einsicht, da er der Auffassung ist, rechtmäßig zu handeln. Noch dazu hat er bei jeder Tat ein weiteres Strafgesetz verletzt.

Das Gericht erachtet unter Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte eine Geldstrafe

für den Fall 1 von

25 Tagessätzen,

für die Fälle 2, 3 und 5 von jeweils

45 Tagessätzen,

für den Fall 4 von

20 Tagessätzen

für tat- und schuldangemessen.

Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird nach § 53 Abs. 1 StGB auf eine Gesamtstrafe erkannt. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 StGB wird die Gesamtstrafe unter Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Umstände und des erheblichen Gesamtschadens von 25.500 € hat das Gericht für die Strafen unter maßvoller Erhöhung der von ihr verhängten höchsten Geldstrafe von 45 Tagessätzen als Einsatzstrafe eine Gesamtgeldstrafe von

**90 Tagessätzen**

für tat- und schuldangemessen angesehen.

Aufgrund des festgestellten Einkommens hat das Gericht nach § 40 Abs. 2 StGB einen Tages-  
satz in Höhe von 30 € bestimmt.

VI.

Dem Urteil ist hinsichtlich des Angeklagten keine Verständigung nach § 257c StPO vorausgegan-  
gen.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Kirscht  
Richter

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Neel), Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle